



Baden-Württemberg

STAATLICHES SCHULAMT Offenburg

M E R K B L A T T für Eltern deren Kinder in die 5. Jahrgangsstufe der Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen aufgenommen werden sollen

Anmeldung von Schülerinnen und Schülern der Grundschulen Klasse 4 an den Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen zum Schuljahr 2020/2021

Sehr geehrte Eltern,

für die o.g. weiterführenden Schulen gibt es keine Schulbezirke und so besteht eine freie Schulwahl.

Dieses Recht erfährt nach § 88 Abs. 4 Satz 2 des Schulgesetzes des Landes Baden-Württemberg jedoch eine Einschränkung. Dort ist formuliert:

„Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule besteht nicht, solange der Besuch einer anderen Schule desselben Schultyps möglich und dem Schüler zumutbar ist; die Schulaufsichtsbehörde kann Schüler einer anderen Schule desselben Schultyps zuweisen, wenn dies zur Bildung annähernd gleich großer Klassen oder bei Erschöpfung der Aufnahmekapazität erforderlich und dem Schüler zumutbar ist. Die Schulaufsichtsbehörde hört vor der Entscheidung die Eltern der betroffenen Schüler an.“

Vor der Bildung von Parallelklassen an einer Schule ist daher zu prüfen, ob an benachbarten Schulen in zumutbarer Entfernung die entsprechenden Schülerplätze zur Verfügung stehen. Ist dies der Fall, so kann die Schulaufsichtsbehörde vom Instrument der Zuweisung dorthin Gebrauch machen. Vor der Entscheidung sind die Eltern der betroffenen Schüler anzuhören.

Da die entsprechenden Entscheidungen im Zusammenhang mit der Anmeldung Ihres Sohnes / Ihrer Tochter jedoch erst nach Vorliegen der gesamten Anmeldezahlen an den o.g. weiterführenden Schulen im Bereich des Staatlichen Schulamts Offenburg verantwortungsvoll getroffen werden können, **kann zum heutigen Zeitpunkt noch nicht abschließend festgestellt werden, an welcher Schule der gewünschten Schulart Ihr Sohn / Ihre Tochter aufgenommen wird.**

Deshalb nehmen die Schulleitungen der von Ihnen gewünschten Schule zunächst nur Ihre Anmeldung entgegen und bestätigen diese erst nach Rücksprache mit dem staatlichen Schulamt.

Sollte Ihr Schulwunsch bzw. der Ihres Kindes nicht erfüllt werden können, werden Sie so schnell wie möglich, sicher aber vor Abschluss dieses Schuljahres, Mitteilung erhalten, an welchen Schulen/ welcher Schule Sie Ihr Kind anmelden können.

gez.
Gabriele Weinrich
Ltd. Schulamtsdirektorin

Offenburg, den 03.02.2020